

**10. Ist deutsches oder ausländisches Recht anzuwenden, wenn ein deutscher Ehemann dem unehelichen Kinde seiner Frau, das eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, seinen Namen erteilt?**

BGB. § 1706 Abs. 2 Satz 2. GG. z. BGB. Art. 20.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 23. November 1927 i. S. betr. die Namenserteilung an die minderjährige G. G. IV B 56/27.

I. Amtsgericht Dresden.

II. Landgericht daselbst.

Am 9. April 1917 hat die damals ledige M. N. in Dresden eine Tochter G. N. geboren, welche die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit besitzt. Vormundschaftsgericht ist das Bezirksgericht in Friedland in Böhmen, für das gemäß höchstrichterlicher Anordnung das Amtsgericht in Döbeln (Sachsen) die Vormundschaft verwaltet. Die Mutter heiratete später den sächsischen Staatsangehörigen G. in Dresden. Dieser hat in öffentlich beglaubigter Urkunde vom 12. August 1926 dem unehelichen Kinde seiner Ehefrau seinen Namen erteilt. Die Mutter und der Vormund des Kindes haben in derselben Urkunde ihre Einwilligung erklärt. Entsprechend einem Antrag der Eheleute G. ist auf Ersuchen des örtlich zuständigen Amtsgerichts Dresden im Geburtsregister auf der Geburtsurkunde des Kindes am 16. Oktober 1926 vom Standesbeamten am Rande vermerkt worden, daß der Ehemann G. nach § 1706 BGB. dem Kinde den Familiennamen G. erteilt habe. Da über das anzuwendende Recht und die dadurch bedingte Zulässigkeit des Randvermerks nachträglich Bedenken entstanden, beantragte der Rat der Stadt Dresden

als standesamtliche Aufsichtsbehörde gemäß §§ 65, 66 BStG. beim Amtsgericht Dresden, den Randvermerk für ungültig zu erklären. Das Amtsgericht wies den Antrag zurück. Auch die Beschwerde des Rates wurde vom Landgericht zurückgewiesen. Der Rat hat weitere Beschwerde eingelegt. Das Oberlandesgericht möchte der Entscheidung der Vorinstanzen beitreten, sieht sich aber durch einen Beschluß des Kammergerichts vom 3. Juli 1925, abgedruckt JFG. Bd. 3 S. 130, daran gehindert und hat daher gemäß § 28 JGG. die weitere Beschwerde dem Reichsgericht vorgelegt.

Die Voraussetzungen für das Verfahren nach § 28 Abs. 2, 3 JGG. sind gegeben. Es handelt sich um die Entscheidung der Frage, ob die Namenserteilung durch den Ehemann der unehelichen Mutter hier nach deutschem oder nach ausländischem Recht zu beurteilen ist. Trifft das letztere zu, so würde, da die G. M. die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit besitzt, § 165 Abs. 2 des Österreich. Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (Nov. I vom 12. Oktober 1914) anzuwenden sein (vgl. Tomforde, Recht des unehel. Kindes S. 57, Bergmann, Internat. Ehe- und Kindschaftsrecht Bd. 2 S. 681, 432), wonach der Ehemann der Mutter dem Kinde durch Erklärung bei der politischen Landesverwaltung mit Einwilligung der Mutter und des Kindes oder, wenn dieses minderjährig ist, des gesetzlichen Vertreters und des Gerichts seinen Namen geben kann. Von diesen Erfordernissen ist, wenn man zunächst von der Frage der Zuständigkeit der Behörde zur Entgegennahme der Erklärung absieht, jedenfalls die Einwilligung des Gerichts (Vormundschaftsgerichts) in die Namenserteilung nicht vorhanden; der Randvermerk wäre daher bei Zugrundelegung des ausländischen Rechts unstatthaft. Er ist es nicht, wenn die Vorschriften des deutschen Rechts in § 1706 Abs. 2 Satz 2 BGB. anzuwenden sind, die eine Einwilligung des Gerichts nicht erfordern und hier im übrigen erfüllt sind. Die Entscheidung hierüber ist dem Art. 20 GG. z. BGB. zu entnehmen, der in Satz 1 bestimmt, daß das Rechtsverhältnis zwischen einem unehelichen Kinde und seiner Mutter nach den deutschen Gesetzen beurteilt wird, wenn die Mutter — was hier in Folge ihrer Verheiratung mit einem Deutschen zutrifft — eine Deutsche ist.

Zu prüfen bleibt also, ob und inwieweit im Sinne dieser Vorschrift bei der Namenserteilung des Ehemanns der unehelichen Mutter an das Kind das Rechtsverhältnis zwischen ihr und dem Kind in

Frage kommt. Die weitaus herrschende Meinung (vgl. außer den im Beschluß des Kammergerichts angezogenen Kommentaren zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zum Personenstandsgesetz noch Frese in *BBiW.* Jahrg. 5 S. 135, Ortel in *Fischer's Zeitschr.* Bd. 29 S. 226/27, Bergmann, *Intern. Ehe- und Kindschaftsrecht* I S. 54, Eck in *B. f. Standesamtswesen* 1925 S. 344, auch Erlaß des Pr. Min. d. Innern vom 26. März 1904 in der Zeitschrift „Das Standesamt“ 1904 S. 171) bejaht die Frage. Das Kammergericht verneint sie mit der Begründung, daß das mit der Geburt erlangte Recht des unehelichen Kindes auf den Familiennamen der Mutter (§ 1706 Abs. 1 BGB.) sogleich ein eigenes, absolutes und höchstpersönliches Recht des Kindes sei und deshalb spätere Änderungen des Geburtsnamens nur das Namensrecht des Kindes, nicht aber das Rechtsverhältnis zwischen Mutter und Kind berührten. Diese Erwägung geht fehl. Unter Rechtsverhältnis versteht man allgemein die vom Recht geordneten Beziehungen einer Person zu einer anderen Person oder zu einer Sache, die fortgesetzt rechtliche Bedeutung beanspruchen. Bestehen solche rechtlichen Beziehungen zwischen Mutter und Kind auch für die Namensführung und wird in diese Beziehungen durch die Namenserteilung des Ehemanns eingegriffen, so liegt ein Rechtsverhältnis im Sinne des Art. 20 GG. vor. Aus der Vorschrift in § 1706 Abs. 1 BGB., wonach das uneheliche Kind den Familiennamen der Mutter erhält, folgt nicht nur sein Recht, sondern auch seine Pflicht zur Führung dieses Namens; diese Pflicht besteht insbesondere auch seiner Mutter gegenüber (Planck Anm. 5 zu § 1706, Anm. 1a zu § 1616; Staudinger Anm. 2 zu § 1706, Anm. 2 zu § 1616, Anm. II 5 zu § 12 BGB.; Mot. Bd. 4 S. 712) und wird insoweit durch die Vorschrift des § 1706 Abs. 2 S. 2 ausdrücklich anerkannt, die der Mutter die Einwilligung in die Namenserteilung vorbehält. Sie ist aus dem bestehenden Familienverhältnis als Rechtsfolge abgeleitet, nicht anders als das Einwilligungsrecht der Mutter bei der Eheschließung (§ 1305), der Legitimation (§ 1726) und der Adoption des Kindes (§ 1747), für die im übrigen besondere Kollisionsnormen in Art. 13, 22 GG. aufgestellt sind. Hiernach handelt es sich bei der in Rede stehenden Namenserteilung um eine Einwirkung auf das seit der Geburt bestehende Rechtsverhältnis zwischen Mutter und Kind, das insoweit eine Änderung erfährt, und keineswegs etwa nur um eine neu geschaffene Rechtsbeziehung zwischen dem Kinde und dem Ehemann.

Richtig ist, daß dem Kind das Namensrecht als eigenes und selbständiges Persönlichkeitsrecht zukommt und daß auch dieses von der Namenserteilung betroffen wird. Darin erschöpfen sich aber nach dem Gesagten die Rechtswirkungen des Vorgangs nicht. Er greift vielmehr zugleich auch in den Rechtskreis der Mutter ein. Ist das aber der Fall, so muß nach Art. 20 E.G. das deutsche Recht der deutschen Mutter maßgebend sein, auch wenn das Personalstatut des ausländischen Kindes eine andere Regelung vorsieht. Sinn und Zweck der deutschen Herrschaftsregel gebieten, daß überall da, wo rechtliche Beziehungen zwischen der deutschen Mutter und ihrem unehelichen Kind bestehen, das deutsche Recht anzuwenden ist, ohne daß zu fragen wäre, welche Bedeutung für das Kind die Anwendbarkeit seines (des ausländischen) Rechts hat.

Dieser Anschauung steht der vom Kammergericht für seine Ansicht verwertete Umstand nicht entgegen, daß das Rechtsverhältnis zwischen Mutter und unehelichem Kind durch die Namensänderung auch in anderen Fällen, z. B. dann nicht beeinflusst wird, wenn die uneheliche Tochter bei der Heirat den Namen ihres Mannes erhält (§ 1355 BGB., Art. 14 E.G.). Denn hier erreicht das Rechtsverhältnis der Namensführung sein Ende kraft Gesetzes. Von einem zwischen Mutter und Kind bestehenden Rechtsverhältnis im Sinne des Art. 20 kann ferner dann nicht mehr die Rede sein, wenn die Mutter stirbt und damit ihr Einwilligungsgrecht wegfällt. Der Fall, daß dem Kind durch obrigkeitlichen Akt ein anderer Name beigelegt wird, gehört dem Gebiete des öffentlichen Rechts an und kann für die Beurteilung von Privatrechtsverhältnissen nicht maßgebend sein.

Es bedarf bei dieser Rechtslage nicht der Heranziehung der Entstehungsgeschichte der angeführten gesetzlichen Vorschriften, zumal da sich aus ihr für die Richtigkeit der einen oder anderen Ansicht nichts Sicheres entnehmen läßt. Der Art. 20 E.G. war in seiner jetzigen Fassung bereits Bestandteil der Bundesratsvorlage von 1896 (als deren Art. 19 und gleichlautend mit § 2256 des II. Entwurfs z. BGB.). Die Vorschrift des § 1706 Abs. 2 Satz 2 BGB. ist — nach Ablehnung eines ähnlichen Antrags in der Reichstagskommission — durch einen späteren Beschluß des Reichstags in das Gesetz aufgenommen worden (Stenogr. Berichte, Ausg. von Guttentag, S. 678ffg., 892ffg.). Ob man diese Vorschrift durch ihre Einfügung gerade in die von den Rechtsbeziehungen zwischen Mutter und unehelichem Kind handelnden

Bestimmungen der §§ 1705 bis 1707 beruht zu einer von Art. 20 GG. umfaßten Vorschrift hat erklären wollen, kann zweifelhaft sein, da die Vorarbeiten und Verhandlungen nichts über eine solche Absicht des Gesetzgebers ergeben und immerhin die Möglichkeit besteht, daß die Einordnung jener Vorschrift in § 1706 nur deshalb erfolgte, weil in diesem Paragraphen das Namensrecht des unehelichen Kindes schon im übrigen geregelt war. Der Schluß, daß auch die Namenserteilung der Kollisionsnorm des Art. 20 unterstellt werden sollte, ist daher nicht zwingend. Unter diesen Umständen darf auf die Entstehungsgeschichte kein entscheidendes Gewicht gelegt werden.